

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

II. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1.) Art der baulichen Nutzung

MI: Mischgebiete nach § 6 BauGB, zulässig sind: Wein- und Obstgärten, Einzelhandelsbetriebe, Schenck- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Unzulässig sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 5 BauGB).

MD: Dorfgebiete nach § 5 BauGB, zulässig sind: Wirtschaftlicher land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, Kleingewerbe einschließlich Wohngebäude, sonstige Wohngebäude, Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Einzelhandelsbetriebe, Schenck- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Unzulässig sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§ 5 BauGB).

1.2.) Hochwasserschutz / bauliche Maßnahmen gegen Naturgefahren (§ 9 (6) BauGB)

1.2.1.) Sohle des EG Die Gebäude müssen im Erdgeschoss (Bezugspunkt Fertigfußboden) eine Höhe von mind. 2,30 m ü. N.N. aufweisen.

1.3.) Grünordnungsmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

1.3.1.) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebiet (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) Gebiete 1 bis 7 Je angefangene 100 qm Grundfläche (Hauptanlage) sind 2 Bäume gemäß Pflanzliste in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege in den Pflanzungsperioden 1 bis 3. Pflanzungsperiode: P1 - Einzäunung entlang der inneren Erschließungsstraße Auf den festgesetzten Standorten sind 14 Einzelbäume der Art Sorbus aucuparia (Vogelbeere) in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Die Mindestgröße der Pflanzstufen beträgt 6 qm bei einer Mindestbreite von 2 m. Sie sind gegen das Überfahren zu schützen. Die Pflanzstufen sind flüchtig mit bodendeckenden Stauden oder Strauchwerk mit einer Höhe von max. 0,9 m zu bepflanzen. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege in den Pflanzungsperioden folgenden 3 Vegetationsperioden. Geplante Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

1.3.2.) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1a) BauGB) Zusätzlich zu Punkt 1.3.1. werden der Bebauung im Gebiet 1 die Fläche A 1-1, der Bebauung im Gebiet 2 die Fläche A 2, der Bebauung im Gebiet 3 die Fläche A 1-2, der Bebauung im Gebiet 4 die Fläche A 1-3 und der Bebauung im Gebiet 5 die Fläche A 1-4 sowie der Herstellung der Erschließungsanlagen die Fläche A 2 zugeordnet. Flächen A 1-1 bis A 1-4 (parkartige Grünflächen) Innerhalb der durch Planziele festgelegten Bereiche ist eine parkartige Grünfläche mit heimischen Arten und extensiver Nutzung anzulegen. Eine Entwicklungspflege von mind. 3 Vegetationsperioden ist zu gewährleisten. Vorhandene markante Baum- und Strauchgruppen sind in ihrem Bestand zu erhalten und zu integrieren. Die Modellierung der Oberfläche zur Anlage von Feuchtbereichen ist zulässig; die Neigung darf 2% nicht überschreiten. Vorhandene Bau- und Fundamentreste von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie Müllablagern sind zu entfernen. Fläche A 2 (Graben) Der vorhandene Graben ist in seinem Bestand zu sichern und zu einem naturnahen, offenen Graben zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. In seinem westlichen Abschnitt ist der Graben dem neuen Verlauf anzupassen. Unter der Straße ist er als offener Graben zu führen und zur Schaffung einer Biotopverbundung an den vorhandenen Teich anzuschließen. Der Durchlassquerschnitt des Grabens unter der Straße (u-Profil) ist zu bevorzugen; muss mind. 1,5 qm betragen. Fläche A 3 (Teich) Der vorhandene Teich ist als naturnaher Weiher zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Der Eintritt belasteter Abwässer oder Stoffe in den Weiher ist unzulässig. Auf der angrenzenden Grünfläche wird bei Pflanzungen die Verwendung der in der Planziele geführten standortheimischen Pflanzarten vorgeschrieben. Fläche A 4 (extensive Wiese) Innerhalb der durch Planziele umgrenzten Bereiche ist eine naturnahe, extensiv genutzte Wiese mit Gruppen aus standortheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Eine Entwicklungspflege von mind. 3 Vegetationsperioden ist zu gewährleisten.

1.3.3.) Grünordnungsmaßnahmen zur Grünversorgungsleistung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) Anfallendes Oberflächenwasser ist im Pflanzbereich soweit es die Bodenschicht zulässt zur Versickerung zu bringen. Fußwege, Spielplätze und ihre Zufahrten sind in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Weirases ist durch entsprechende Befestigungsarten wie Betonunterbau, Fugenweigrass, Betonierung oder Asphaltierung zu gewährleisten. 1.3.4.) Pflanzliste zu § 1.1, 1.2 und 1.3.3. Acer campestris (Feld-Ahorn), Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Alnus glutinosa (Schwarz-Eiche), Alnus incana (Grau-Eiche), Betula pendula (Sand-Birke), Carpinus betulus (Hainbuche), Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hartweige), Corylus avellana (Haselnuss), Crataegus laevigata (Zweigflügel Weißdorn), Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn), Eucalyptus europaea (Pflaferhülchen), Fagus sylvatica (Rot-Buche), Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche), Ilex aquifolium (Eisbaumn), Juglans regia (Walnuss), Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche), Malus spec. (Apfel), Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Prunus padus (Trauben-Kirsche), Pyrus communis (Wild-Birne), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Rhamnus frangula (Gemeiner Faulbaum), Ribes spec. (Johannisbeere), Rosa canina (Hunds-Rose), Salix spec. (Weiden), Sambucus nigra (Schwarze Holunder), Sambucus racemosa (Trauben-Holunder), Sorbus aucuparia (Vogelbeere), Syringa vulgaris (Flieder), Tilia cordata (Wilder-Linde), Ulmus carpifolia (Feld-Ulm), Ulmus laevis (Flatter-Ulm), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)

III. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 LBO M-V)

III.1.) Gestaltung

III.1.1.) Dachform / -material Dächer sind als Sattel-, Zelt-, Krüppel- oder Krüppelwalmdach, Walmdach mit einer Neigung im Bereich von 40 bis 50 Grad auszuführen. Der First muss sich über die Längsseite der Grundfläche des Daches erstrecken.

III.1.2.) Giebel Giebeln müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den Giebelwänden einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten. Dacheinschnitte und Dachbalkone sind unzulässig. Loggien in Dachgauben sind zulässig.

III.1.3.) Einfriedigungen Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Als Einfriedigungen sind ausschließlich zulässig: - Feldsteinmauern mit mind. 0,8 m Höhe - Holzstaketenzäune mit nur vertikaler Lüftung in einer Höhe von 0,9 m bis 1,4 m Höhe - lebende Einfriedigungen (Laubholzhecke) mit mind. 1,2 m Höhe (auch als abgeplanter Stabitzterzaun).

III.1.4.) Werbeanlagen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB) Zulässig sind nur Werbeanlagen nach § 9 (1) Nr. 46, 47, 48 LBO M-V. Ausgenommen sind hiervon Werbeanlagen, die sich auf eine im Plangebiet erbrachte Leistung erstrecken. Werbeanlagen dürfen eine Größe von 4 qm, bei freistehender Aufstellung eine Größe von 2 qm, nicht überschreiten.

III.) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (III.1) UND HINWEISE (III.2 bis III.6)

III.1.) Bodendenkmalt Im dargestellten Bereich ist ein Bodendenkmal bekannt. Die Veränderung oder Beseitigung kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sichergestellt wird. Informationen erhält Herr Dr. Janzen vom Amt für Bodendenkmalpflege, Tel. 03861 238970. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der jeweilige Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V, GVB. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 f.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig zu unterrichten. Die zu ermittelnden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. Werden bei Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVB. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 97ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Erdarbeiter, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11 (3) DSchG M-V).

III.2.) Ordnungswidrigkeit Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBO M-V dar, die nach § 84 (3) LBO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 250.000,- EUR geahndet werden kann.

III.3.) Bodenschutz Im Umgang mit dem Oberboden sind das Bundesbodenschutzgesetz und die DIN-Normen 18915 "Bodenarbeiten" und 18300 "Erdarbeiten" zu beachten.

III.4.) Hochwasserschutz Die festgesetzte Erdgeschosshöhe von 2,3 m ü.N.N. ist eine Mindesthöhe, die im Sturmflutfall keine umfassende Sicherheit gewährleistet, da der Wellenaufschlag damit nicht vollständig berücksichtigt ist.

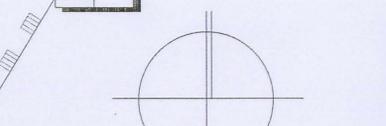
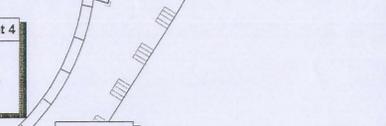
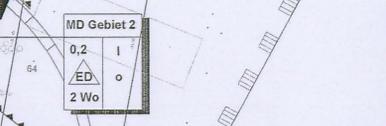
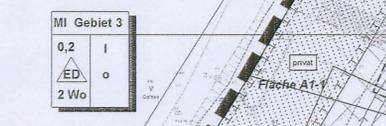
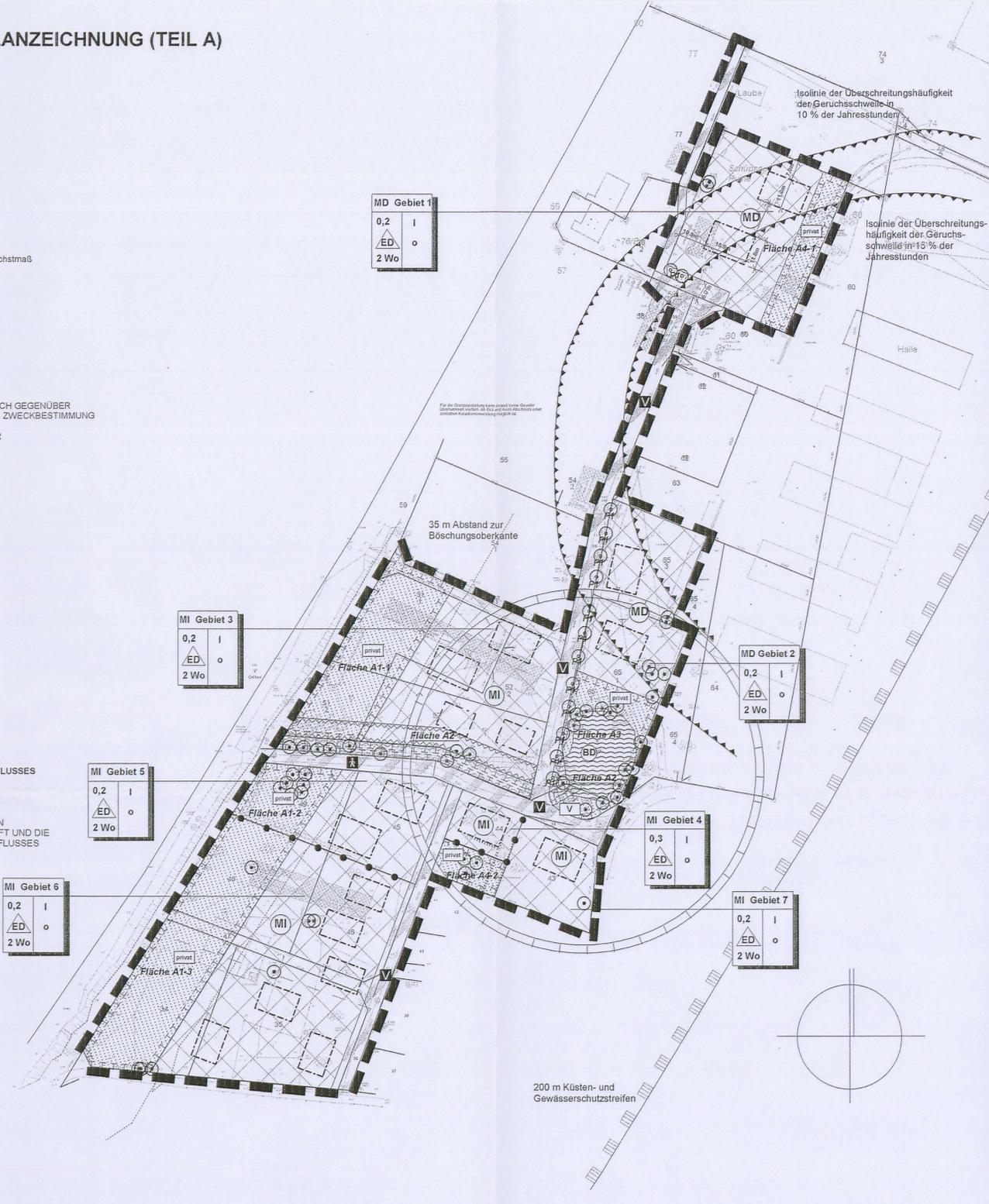
III.5.) Bundeswasserstraße Das Bemessungsprofil der vorgesehenen Außenbeleuchtung ist beim Wasser- und Schiffsamt Stralsund zur Prüfung vorzulegen.

III.6.) Uferbereich Graben (Fläche A 2) Gemäß § 81 (2) LWaG M-V ist ein Uferbereich in einer Breite von 7 m von der Böschungsoberkante zu schützen. Das Errichten von baulichen oder sonstigen Anlagen ist unzulässig. Befahrung mit Bäumen und Sträuchern sind mit dem WBV "Rügen" abzustimmen. Eine Einzäunung gegenüber dem als Unterhaltungstrefen dienenden angrenzenden Weg sollte unterbleiben. Dem WBV "Rügen" durch Befahrung und Einzäunung entstehende Mehrkosten bei der Unterhaltung müssen vom Verursacher übernommen werden.

LEGENDE gemäß PlanzV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)	
01.02.02	MISCHGEBIETE (§ 6 BAUNVO)
01.02.01	DORFGEBIETE (§ 5 BAUNVO)
01.05.01	2 Wo BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUMGANGEN JE WOHNUNGSBAUWERK (§ 9 (1) NR. 6 BAUGB)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)	
02.05.00	0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL
02.07.00	1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO)	
03.01.00	o OFFENE BAUWEISE
03.05.00	--- BAUGRENZE
03.01.04	ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)	
06.02.00	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
06.03.00	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
ZWECKBESTIMMUNG:	
06.03.03	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
06.03.03	FUSSGÄNGERBEREICH
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB)	
07.00.00	ELEKTRIZITÄT
ZWECKBESTIMMUNG:	
09.00.00	VERKEHRSGRÜN PRIVATE GARTEN
ZWECKBESTIMMUNG:	
10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB)	
10.01.00	WASSERFLÄCHE
10.02.00	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB)	
13.01.00	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
13.01.00	ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)
ANPFLANZEN	ERHALTUNG
o	BAUME
o	
14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ	
14.02.00	UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB); hier: BODENDEKIMAL

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



15. SONSTIGE PLANZEICHEN	
15.08.00	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON BAULICHEN ANLAGEN FREI ZU HALTEN SIND, HIER: UFERBEREICH ZUM GEWÄSSER 2. ORDNUNG (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
15.12.00	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 ABS. 1 NR. 24 UND ABS. 4 BAUGB)
15.13.00	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
15.14.00	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS (Z.B. 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.05.2004.
Wiek, den 11.3.04 Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Siedlungsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlrO M-V zur Prüfung einer Bebauungsplanung aufgestellt worden. Mit Schreiben vom 23.06.2004 wurde die Genehmigung mit den Zielen der Raumordnung befristet.
Wiek, den 11.3.04 Bürgermeister

3) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) wurde durch Vorstellung und Erläuterung der Vorplanung, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung, am 18.05.2004 durchgeführt.
Wiek, den 11.3.04 Bürgermeister

4) Die von der Planung bestimmten öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 21.06.2004 zur Kenntnis einer Stellungnahme aufgelegt worden.
Wiek, den 11.3.04 Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am 23.06.2004 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
Wiek, den 11.3.04 Bürgermeisterin

6) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung vom 21.06.2004 bis zum 23.07.2004 während folgender Zeiten
- montags, mittwochs und donnerstags 7.30 bis 18.00 Uhr,
- dienstags 7.30 bis 18.00 Uhr,
- freitags 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, verbunden. Die Auslegung durch Aushang in der Zeit vom 21.06.2004 bis zum 23.07.2004 ist öffentlich bekannt gemacht worden.
Wiek, den 11.3.04 Bürgermeisterin

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.08.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 02.09.2004 mitgeteilt.
Wiek, den 11.3.04 Bürgermeisterin

8) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist nach Erweiterung des Plangebiets erneut durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung vom 20.09.2004 bis zum 22.10.2004 während folgender Zeiten
- montags, mittwochs und donnerstags 7.30 bis 18.00 Uhr,
- dienstags 7.30 bis 18.00 Uhr,
- freitags 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, verbunden. Die Auslegung durch Aushang in der Zeit vom 20.09.2004 bis zum 22.10.2004 ist öffentlich bekannt gemacht worden.
Wiek, den 11.3.04 Bürgermeisterin

9) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.05.2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 02.06.2005 mitgeteilt.
Wiek, den 11.3.04 Bürgermeisterin

10) Der katastermäßige Bestand an Gebäuden sowie die geometrischen Festsetzungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.
Bergen, den 11.3.04 *Silke Völkner*

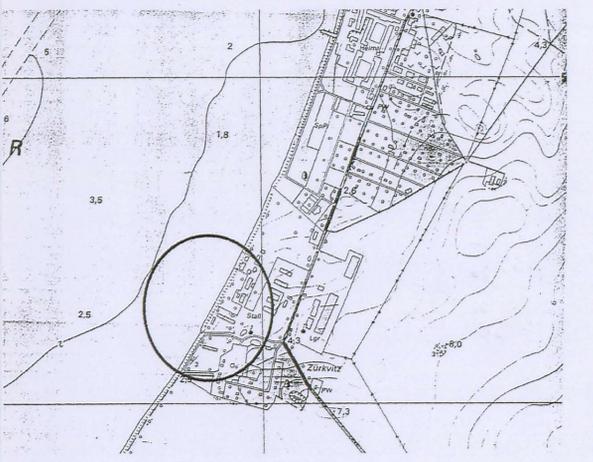
11) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 23.06.2004 der Gemeindevertretung als Satzungsbeschluss zur Genehmigung vorgelegt.
Wiek, den 9.6.04 Bürgermeisterin

12) Der Bebauungsplan ist am 23.07.2004 veröffentlicht und Textlichen Festsetzungen und Begründung ausgeteilt.
Wiek, den 9.6.04 Bürgermeisterin

13) Die Ausfertigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauerherausgabe der Zeichnungen von jedermann eingesehen werden kann, sind über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 27.06.2005 bis zum 11.07.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am 11.07.2005 in Kraft getreten.
Wiek, den 20.7.05 Bürgermeisterin

SATZUNG DER GEMEINDE WIEK

über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 7 "Ortslage Zürkvitze".
Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 mit Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), sowie nach § 86 der LBO M-V vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09.08.2002 (GVOBl. M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 7 "Ortslage Zürkvitze", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.



Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur Prof. Günther Uhlig & Partner
Prof. Dr. Ing. Günther Uhlig, Dr. Ing. Frank-Berthold Raith, Waldhornstr. 25, 76131 Karlsruhe, 0721 37 85 64 / 0712 96 83 511, www.uhligpartner.de

Gemeinde Wiek / Rügen
Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften
Nr. 7
"Ortslage Zürkvitze"
Satzung